

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen informiert:

Aus aktuellem Anlass wird nochmals auf die in den gesetzlichen Vorschriften zur Geflügelpest („Vogelgrippe“) und zum Viehverkehr enthaltenen Regelungen hingewiesen:

Die Halter von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen sowie **Geflügel** (Definition untenstehend) haben unter Angabe ihres Namens und ihrer Anschrift die im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihre Nutzungsart sowie deren Standort dem

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) Meißen

Dresdner Straße 25

01662 Meißen

Telefon: 03521/ 725 662

Fax: 03521/ 725 650

E-Mail: lueva@kreis-meisen.de

anzuzeigen.

Zum **Geflügel** zählen:

- Enten, Gänse, Tauben;
- Hühner, Tauben, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Laufvögel (z. B. Strauße, Emus, Nandus), Wachteln (**sonstiges Geflügel**).

Die Halter von Geflügel haben insbesondere folgende Maßregeln einzuhalten:

- Füttern und Tränken von Geflügel in Auslauf- bzw. Freilandhaltung ausschließlich im Stall
- kein Tränken mit Oberflächenwasser
- kein Freilauf "durchs Dorf"
- kein Zutritt für fremde Personen
- Desinfektionseinrichtungen für Schuhe/Stiefel (z.B. entsprechend geeignete und mit Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration versehene Wannen) entsprechend der Tierseuchenlage vorrätig halten bzw. bewirtschaften
- **Tierverluste** und **Leistungsdepressionen** nach Anzeige beim LÜVA Meißen abklären lassen

Erläuterung zu Tierverlusten und Leistungsdepressionen:

Bei **Tierverlusten** innerhalb von 24 Stunden in einer Geflügelhaltung mit einer Bestandsgröße bis zu 100 Tieren von mindestens drei Tieren bzw. mit einer Bestandsgröße über 100 Tieren von über 2% sowie bei **erheblichem Legeleistungsrückgang** und **fehlenden Gewichtszunahmen (Mast)** ist die Ursache unverzüglich durch einen Tierarzt abklären zu lassen. Dabei ist auch immer auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen.

Geflügelhalter mit Betriebsstätte in den, in der Allgemeinverfügung des LÜVA Meißen vom 26. März 2007 (letztmalig im Amtsblatt 07/2007 des Landkreises Meißen erschienen und jederzeit einsehbar unter „<http://www.kreis-meissen.info/119.html>“), ausgewiesenen Risikogebieten haben das Geflügel

- in geschlossenen Ställen oder
- in nach allen Seiten vogelsicher umhausten Volieren mit einer überstehender flüssigkeitsdichter Abdeckung

zu halten.

Ausnahmen vom Aufstellungsgebot in ausgewiesenen Risikogebiete wurden und werden vom LÜVA Meißen nicht genehmigt. Bei einem Verstoß gegen dieses Gebot wird gegen den betroffenen Geflügelhalter ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Enten und Gänse in Auslauf- bzw. Freilandhaltung sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten. Der Halter von Enten und Gänsen sowie sonstigem Geflügel in Auslauf- bzw. Freilandhaltung hat sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden.

An Stelle der vorgenannten Untersuchung kann der Halter abweichend vom ersten Satz diese Absatzes Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Dazu muss folgende Anzahl von sonstigem Geflügel („Wächtertiere“) gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
10 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

Der Halter von Enten und Gänsen sowie sonstigem Geflügel hat jedes verendete „Wächtertier“ an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen des Landes Sachsen unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen.

Die Einsendung von Untersuchungsmaterial (Blut- bzw. Tupferproben, verendete Tierkörper) hat über das LÜVA Meißen zu erfolgen.

Meißen, 11. Juli 2007

gez.

Dr. Schneider
Amtsleiter